

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinr. Fahrenbrach, Düsseldorf, Florastraße 7, Telefon 14742 • Druck und Versand Joh. van Aken, Krefeld, Luth. Kirchstr. 55, Telefon 24614 • Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— M.

Nummer 25

Düsseldorf, den 18. Juni 1927

Verbandsort Krefeld

## Vorwärts

**Rückwärts**  
Blicke das Weib des Tot:  
Sodoms und Gomorras Trauen,  
Feuer und Schwefel wollte sie schauen,  
Das bracht ihr den graufigen Tod,  
Vor ihr Rettung, der Freiheit Land,  
Sie als Salzsäule rücklings stand!

**Vorwärts**  
Blickt denn, Männer der Tat!  
Laßt die Trümmer, die eben Ruinen,  
Klagen und Reden nicht helfen noch lähnen,  
Und im Sumpf steckst Volk und Staat.  
Vorwärts, vorwärts Blick und Steuer,  
Dort brennt der Erldung Feuer. G. R.

## Um unser Ziel

### Christi Lehre unsere Kraftquelle

Das Wort „christlich“ ist für uns nicht nur das Kuschelwörterlein, nicht nur die Kennzeichnung des Unterschiedes gegenüber den Gewerkschaften des materialistischen Sozialismus. Für uns ist die Lehre Christi die Kraftquelle, die unsere Bewegung zeltlicher vorwärts treibt, aus der wir die Berechtigung unserer Forderung auf Anerkennung und praktische Durchführung der vollen Gleichberechtigung des Arbeiterstandes auf allen Lebensgebieten begründen, aus der wir für den Arbeiterstand das Recht auf volle Anteilnahme an allen Kulturgütern herleiten, aus der jeder überzeugte christliche Gewerkschafter den machtvollen Antriebs erhält zur Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit für die hohen materiellen und idealen Ziele unserer Bewegung.

Rein, die christlichen Gewerkschaften wurden nicht nur allein gegründet zur Erhöhung der Lohnsätze um wenige Groschen die Stunde und um Verkürzung der Arbeitszeit um wenige Minuten. Dazu bedurfte es keiner christlichen Gewerkschaften; dazu haben die alten Gründer und Führer unserer Bewegung nicht die unglücklichen Opfer finanzieller und persönlicher Natur getragen. Dazu hätten auch die sozialdemokratischen Gewerkschaften der Arbeiterchaft verhelfen können.

Die christliche Gewerkschaft will mehr sein als nur eine Interessengemeinschaft zur Anziehung der Lohnschraube. Das Ziel der christlichen Arbeiterbewegung ist die ebenbürtige Eingliederung des Arbeiterstandes neben den anderen Ständen in die Volksgemeinschaft und damit die Schaffung einer festen Grundlage zum Neubau der Gesellschaftsbildung, der starken Einheit des deutschen Volkes und Vaterlandes, worin Gemeinschaftsinn und Solidarität herrschen und das Wohl der Volksgenossen erstrebt wird im Gegensatz zu dem jetzt herrschenden, rücksichtslosen mammonischen Egoismus, der das kapitalistische Herrenmenschtum großgezogen, den verderblichen Klassenkampf entfacht und breite Volksschichten in bitterster Not darben, an Leib und Seele verkommen läßt.

Seit mehr als 20 Jahren sind die christlichen Gewerkschaften rufflos tätig gewesen und haben unter den schwersten Verhältnissen, mit sehr bescheidenen Mitteln und deshalb um so größeren Opfern hunderttausende von Anhängern gewonnen. In tausenden vordem gleichgültigen Arbeitgenossen den schimmernden Funken der Bruder- und Volksliebe zur hell auflodernden Flamme entfacht, Wissensdurst und Wissensdrang geweckt, ein Verantwortlichkeitsbewußtsein eingepflanzt, sie zu pflichtbewußten Charakteren gebildet. Diese sind als Vorstandsmitglieder, Vertrauensleute und Betriebsräte die Stoßtrupps unserer Bewegung und haben diese zu achtunggebietender Größe geführt.

Das alles ist geschehen, aber noch liegt vieles unbebaute Gebiet vor uns. Und darum müssen wir weiter kämpfen für unser Ziel. Wollen wir darum weitere Erfolge erreichen, so müssen gerade in der Gegenwart alle Standesgenossen, die auf den Ehrentitel eines christlichen Gewerkschaftlers Anspruch erheben, ihre sozialen Tugenden offenbar werden lassen als Taimenschen. Nur dann werden wir die Massen der Hand- und Kopfarbeiter, die heute noch abseits stehen, doch unbewußt, nur gefühlsmäßig dem gleichen Ziele zutreiben, für unsere Ideale begeistern, sie als Weg- und zielbewußte Kampfgenossen in unsere Reihen aufnehmen können.

Nicht nur mit Worten, sondern weit mehr mit persönlicher Hingabe und Aufopferung muß in dieser von materialistischer Egoismus beherrschten Zeit die apostolische Werbearbeit für unsere Bewegung und Bestrebungen betrieben werden. Deshalb gilt zunächst unser Kampf aller Feigheit, Schwachheit und Halbheit, dem Scheinchristentum, der Heuchelei und Lüge.

Uns christliche Gewerkschafter muß treiben ein unbegrenzter Wille des Emporklingens zum Lichte der Wahrheit, zur reinen Menschenliebe und der Sieghaftigkeit auf allen Lebensgebieten.

Die Lehre vom materialistischen Sozialismus macht uns zu Sklaven der Welt, der toten Materie; sie führt durch den Klassenkampf zur Vernichtung der Kulturgüter. Wir aber wollen sie pflegen und vermehren, sie uns und unseren Kindern dienstbar machen. Dazu brauchen wir Männer.

Auf dem Kampffeld der Zeiten  
Braucht es Männer stark an Herz,  
Männer, die in Eisen schreiten,  
Mit des Glaubens blankem Erz.  
Männer, wie des Bergwals Eichen,  
Die dem Sturm nimmer weichen,  
Männer, die mit blankem Schild  
Furchlos stehn im Schlachtfeld.  
Wenn die Feuerzeichen rauchen  
Wird die Stunde Männer brauchen.

## Soziales Recht

Von Adam Stegerwald.

Das soziale Recht hat die Aufgabe, die Feindseligkeit zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, die diese selbst immer wieder erzeugt und zum Teil aus sich heraus auch wieder überwindet, zu beseitigen, oder doch herabzumindern. Soziales Recht ist also nicht Armenrecht, nicht Wohltat und Fürsorge an hoffnungslos dahinvegetierenden Individuen, auch nicht an hoffnungslos dahin vegetierenden Gruppen und Schichten. Soziales Recht ist gärtnerische Pflege an lebensfähigen, hoffnungsvollen, aber von älteren, größeren, mächtigeren, üppigeren Gemächsen in den Schatten, in die Enge, auf die Seite, in unfreiwilliges Stetium gedrückten, aber an sich höchst wertvollen und deshalb pflegenswerten Stämmen. Es wäre zu eng, wollte man hierbei nur an die Arbeiter denken. Auch andere Volksgruppen stehen im Schatten, auch sie werden von anderen eingegengt, übermachtet, überverteilt und beiseite geschoben. Das soziale Recht hat die Aufgabe, sein Augenmerk allen Schichten und Klassen zuzuwenden, das gesamte Volkswachstum zu fördern, übermüchere Triebe zurückzuschneiden, Boden zu entziehen, Stützen zu gewähren, Kräftigung zu geben, Lebenslust zuzuführen. Soziales Recht muß freilich vor allem da einsetzen, wo seine Hilfe am nötigsten ist. Die am meisten leidende Schicht des 19. Jahrhunderts war zweifellos die Arbeiterchaft. Vor 100 Jahren waren es die Bauern, denen vor allem Licht und Freiheit gegeben werden mußte. Stein und Scharnhorst haben sie geschaffen. Daß sie auf halbem Wege stehen geblieben sind, kam daher, weil die ewig Gestrigen ihre Kräfte und ihren Widerstand in dem Maße stärkten, wie die akute Gefahr anahm. Immerhin: persönliche Freiheit, Freizügigkeit, Handels- und Gewerbetfreiheit, Freiheit des Grundverkehrs, Freiheit auf eigener Scholle, wurden nicht nur prinzipiell anerkannt, sondern auch weitgehend Wirklichkeit.

In den darauffolgenden Jahrzehnten spielte die Frage der Staatsverfassung, ob absolutistisches oder konstitutionelles Regiment, eine hervorragende Rolle. Aber schon 1845 kamen umfassende Koalitionsverbote. Das Wuchs die Arbeiterfrage zu der sozialen Frage heran. Aber weder Marx noch Lassalle, noch Ketteler mußten konkrete, aufs grobe und ganze gehende rechtliche Maßnahmen vorzuschlagen. Die erste Maßnahme großen Stils für den Bereich des norddeutschen Bundes war der § 152 der Reichsgewerbeordnung, der für die gewerblichen Arbeiter die bestehenden Koalitionsverbote aufhob. Die zweite Großtat vollzog Bismarck, indem er den Reichstag zum gesetzgebenden Faktor und zum Kontrollorgan der Regierung erhob und zu diesem Reichstag ein Wahlrecht schuf, welches lange Zeit das freieste Wahlrecht der Welt war (wie wir häufig, wenn wir allzu lange geschlafen haben, nun auf einmal alles mit einem Schlage nachholen wollen). Dem Recht nach war damit die Arbeiterchaft politisch einen großen Schritt vorwärts gekommen. Sie mußte damit aber nichts anzufangen. Die Rückschlüsse folgten denn auch: als Bismarck den Kampf gegen die sogenannte „schwarze Internationale“ verloren hatte, begann er den Krieg gegen die „rote Internationale“. Das Sozialistengesetz von 1878 enttamt noch durchaus der Ansicht der regierenden Schichten, daß die Massen nicht in ihrem geistigen und materiellen Wachstum gefördert werden dürften, sondern daß man sie durch Fürsorge „kleinhalten“ müsse. Nun kamen die entscheidenden Jahre 1890/91, die ausgezeichnet waren durch die Erlasse Wilhelm II., die internationale Arbeiterschuhkonferenz in Berlin, das Gewerbezeitgesetz, die große Novelle zur Gewerbeordnung, die Aufhebung des Sozialistengesetzes, die Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland, der Christlichsoziale Kongress in Lüttich, die Englischkatholika Forum Novarum, das mächtige Anschwellen der freien und christlichen Gewerkschaften.

Die Staatsverwaltung ist diesen Dingen nicht gefolgt, sie ist noch immer Polizei im Sinne des Obrigkeitss- und Militärstaates, und noch der letzte Schutzmann und Gerichtsvollzieher führt sich als „Regierung“ bezeugen, für Untertanengefährdung und untertäniges Verhalten zu sorgen. Es geht daher nicht gradlinig vorwärts. Die volle Koalitionsfreiheit, die volle politische Gleichberechtigung der Arbeiter und der anderen sozialschwachen Schichten, besonders auch der Kleingewerbetreibenden und der Kleinbauern in Stadt und Land, hat nicht einmal der Krieg

gebracht. Noch wirken zuviel Anhänger und Verteidiger des alten Herren-im-Hause-Standpunktes in der Wirtschaft. Jetzt ist es das Jahr 1918, das uns wiederum einen Riesenschritt im sozialen Recht auf einmal tun läßt, der sich längst in kleinen Schritten hätte vollziehen müssen. Das Jahr 1918 bringt die volle politische Gleichberechtigung aller sozialschwachen Schichten, auch in den Ländern und Gemeinden. Es bringt für alle volle Koalitionsfreiheit, den Achtstundentag, das Reichsarbeitsministerium. Kurz darauf folgen die Verordnungen über Arbeitskammern im Bergbau und über Arbeitszeit für Angestellte. Im Reichskalt- und Reichskohlenrat gelangen Arbeiter erstmalig zur gesetzlich verankerten Mitbestimmung in der Wirtschaft, es kommt die Kleingarten- und Pachtlandverordnung, es kommt vor allem die Reichsverfassung, die eine Reihe sozialrechtlich wichtiger Rechtsbestimmungen, aber nicht minder wichtige Programmpunkte bringt. Dagegen hat sich in den Jahren 1921, 1922 und 1923 große Reaktion geltend gemacht. Im allgemeinen ist nach der sozialrechtlichen Seite aber das Geschaffene gehalten worden. Manches bleibt noch zu tun. Arbeiterschutz und Arbeitszeit bedürfen noch des weiteren Aufbaues. Der Arbeiterversicherung fehlt noch ein Stockwerk, nämlich die Arbeitslosenversicherung. Die Festigung des kleineren und mittleren Grundbesitzes läßt noch manches zu wünschen übrig; das Kleingewerbe und der gewerbliche Mittelstand bedürfen noch des Schutzes gegen Übermüchere durch Kartelle, Trusts und andere egoistische Kriegergebilde der modernen Zeit. In Zukunft muß die Verankerung des Baues des sozialen Rechtes viel stärker wie in den letzten Jahren von kräftiger Selbsthilfe der sozial schwächeren Schichten begleitet sein. Ueber all diesen Bestrebungen muß als großer Kanal stehen: Entproletarisierung der Arbeiterchaft, ständehendes und fruchtbares Wachstum aller Schichten!

Für diese Entwicklung kann die Gesetzgebung als soziales Recht wichtige Voraussetzungen schaffen. Sie kann den im Schatten der Großen und Mächtigen Lebenden Licht und Luft gewähren, sie kann ihnen Stützen schaffen, aber das Wachstum selbst muß aus eigener, innerer Kraft erfolgen. Was nützen Licht und Luft, was nützt die schönste Stütze einem jungen Baum, wenn er sich nicht aus sich heraus weiterentwickelt. Das Mittel zur Entproletarisierung heißt: Stärkung des Realeinkommens der sozial schwachen Schichten, und das Mittel für dieses Ziel heißt: Erhöhung von Produktion und Konsum! Hier sind wir an dem Schnittpunkt von sozialem Recht im engeren Sinne, von Wirtschaftsrecht, von Sitte und Sittlichkeit angelangt. An die Stelle anarchischer Produktions- und Konsumlust, wie wir sie heute haben, müssen ein Konsum und eine Produktion treten, die ihre Wertmaßstäbe einer vernünftigen, ja christlichen Rangordnung der Lebenswerte entnehmen. Das Volk muß erzogen werden, daß es die Wirtschaftsgüter in richtiger Reihenfolge: Lebensnotwendiges, Nützliches, Unangenehmes, Ueberflüssiges, Schädliches, verwenden lernt. Heute fehlt es noch ungeheuer an dieser Rangordnung. In der deutschen Wirtschaft werden heute jährlich mindestens 5 bis 10 Milliarden Mark für Unangenehmes, Ueberflüssiges und Schädliches ausgegeben, während es an Lebensnotwendigem und Nützlichem an allen Ecken und Enden fehlt. Für das Ueberflüssige und Schädliche werden Millionen von Arbeitskräften und Rohstoffe verbraucht, die besser für lebensnotwendige und nützlichere Dinge verwendet würden. Wenn die richtige Rangordnung für volkswirtschaftlich und kulturell notwendige Bedarfsgüter in das Bewußtsein des deutschen Volkes eingepreßt wäre, dann ließe sich schon damit der Reallohn der unteren Schichten um ein ganz beträchtliches steigern. Eine derartige Regelung des Gesamtverbrauches und der Gesamtproduktion ist nicht in erster Linie abhängig vom System der Wirtschaft. Jedenfalls ist ihre Durchführung in einer sozialisierten Wirtschaft nicht sicherer gestellt als in einer kapitalistischen Wirtschaft. Wohl aber ist aller Erfahrung nach eine kapitalistische Wirtschaft fruchtbarer als eine sozialisierte. Soll eine derartig geregelte Wirtschaft kommen, so müssen alle Faktoren zusammenwirken. Vor allem muß auch die öffentliche und private Erziehung der Menschen darauf eingestellt werden. Hier ist der Punkt gegeben, weil ein großes Stück Wirtschaftsrecht um sozialen Recht werden kann.

## Für die gewerkschaftliche Freiheit

Ein Appell der österreichischen christlichen Gewerkschaften an die 10. internationale Arbeitskonferenz.

Die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Österreichs hat an die 10. Internationale Arbeitskonferenz einen Appell gerichtet, den wir in seinen wesentlichen Teilen unter Fortlassung der konkreten Angaben über unerhörte brutale Vergewaltigung der gewerkschaftlichen Freiheit nachfolgend bringen:

„Die Tatsache, daß die Frage der gewerkschaftlichen Freiheit in Genf zur Sprache gelangt, veranlaßt die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Österreichs, nicht bloß im Namen der in ihre vereinigten 80 000 christlichen Arbeiter und Angestellten, sondern auch im Namen der vielen Tausende von Arbeitern und Angestellten, die heute noch als Zwangsmittelglieder den sogenannten freien Gewerkschaften angehören, an die Delegierten der Arbeitskonferenz den Appell zu richten, für die unterdrückte gewerkschaftliche Freiheit in Österreich ihre Stimme zu erheben.“

Österreich ist wohl, seiner Verfassung nach, ein durchaus freiheitliches Land. Jeder Staatsbürger hat das staats-

grundsätzlich gewährte Recht der Vereins- und Organisationsfreiheit. Und doch haben gerade jene Gewerkschaften dieses Recht illusorisch gemacht, die sich „freie Gewerkschaften“ nennen und in enger Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei stehen. Diese enge Verbindung, die sich in der Stärkung des sozialdemokratischen Wahlfonds durch die Gewerkschaften, in dem Eintreten der Gewerkschaftspressen für die sozialdemokratische Partei und in einer kulturkämpferischen und antireligiösen Einstellung dieser Gewerkschaftspressen äußert, hat naturgemäß die nichtsozialdemokratischen Arbeiter und Angestellten gezwungen, ihre selbständigen christlichen Gewerkschaften zu schaffen.

Es muß nun die bedauerliche Tatsache festgestellt werden, daß die „freien“ Gewerkschaften diese Betätigung der gewerkschaftlichen Freiheit nicht anerkannt haben, sondern mit allen Mitteln des Zwanges, der Bedrohung und Unterdrückung gegen die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter und Angestellten vorgegangen sind. Die Zahl der Opfer des freigewerkschaftlichen Terrors zählt nach vielen Tausenden.

Die gewerkschaftliche Freiheit wird aber auch dadurch unterdrückt, daß in kollektive Arbeitsverträge die Bestimmung aufgenommen wird, daß in den vertagstiftenden Betrieben nur freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter beschäftigt werden dür-



# Mitglieder! Denkt an die Ausfüllung der Fragebogen!

jen. Sogar die öffentlichen Arbeitsnachweise, denen vielfach ein Zwangscharakter zukommt, werden in den Dienst der freien Gewerkschaften gestellt, so daß christlich organisierte Arbeiter von der Erlangung eines Arbeitspostens ausgeschlossen werden.

Diese bedauerlichen Erscheinungen werden von den Wortführern der „freien“ Gewerkschaften nicht nur nicht mißbilligt, sondern auf der Parlamentartribüne und in den Sitzungen der Arbeiterkammern offen verteidigt. Und doch muß dieser freigeberische Terror von allen freiheitlich und menschlich Denkenden verurteilt werden. Er hat ja hunderte von Geistigen vernichtet und hält Tausende von Arbeitern in unwürdiger Abhängigkeit. Er hält sie gegen ihre Ueberzeugung in den Reihen einer Gewerkschaft, für die sie nicht nur keine Sympathie empfinden, in der sie nicht mehr ihren Feind und Unterdrücker sehen.

Da wir diese Zustände als mit einem demokratischen Staatswesen unvereinbar empfinden, da wir weiter wenig Hoffnung

hegen, daß die unterdrückenden „freien“ Gewerkschaften sich aus eigenem Antriebe zu demokratischen und freiheitlichen Methoden bekehren werden, sehen wir uns gezwungen, im Namen der Freiheit und der Demokratie den Appell an die Delegierten der internationalen Arbeitskonferenz, in erster Linie an die Arbeiterdelegierten zu richten, sie mögen nach allen ihren Kräften dazu beitragen, der gewerkschaftlichen Freiheit in unserem Vaterlande Desterreich zur Geltung zu verhelfen.

Nur die Idee der Freiheit und Menschlichkeit wird den Emanzipationskampf des Arbeiterstandes zum siegreichen Ende führen. Weil wir den Glauben an die Freiheit trotz aller Verfolgung und Unterdrückung nicht verloren haben, gilt unser Appell den Männern der Genfer internationalen Arbeitskonferenz. Wir hoffen, bei ihnen volles Verständnis und werktätige Hilfe zu finden.

## Die sozialistischen und die christlichen Gewerkschaften im Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes

Herr Albert Thomas, Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, wehrt sich in dem Bericht, den er der internationalen Arbeitskonferenz unterbreitet, gegen die Beschuldigung, eine „Kittale Amsterdams“ der sozialistischen Gewerkschaften internationale, zu sein.

Er antwortet: „Die Direktion des Amtes ist sich bewußt, niemals eine andere Politik gemacht zu haben als jene, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgabe vorgezeichnet ist. Sie ist sich bewußt, im Gegenteil stets die Einigkeit und das gute Einvernehmen aller jener zu suchen, die sich für eine internationale Arbeitsgesetzgebung einsetzen. Es hängt nicht von ihr ab, daß die Mitglieder der Arbeiterdelegierten, die von den Regierungen ernannt werden, Landesorganisationen angehören, die dem Amsterdamer Gewerkschaftsbund angeschlossen sind. Es hängt nicht von ihr ab, daß diese Mehrheit eine Arbeitergruppe des Verwaltungsrats wählt, die nur aus ihren eigenen Vertretern zusammengesetzt ist, und daß so der Amsterdamer Gewerkschaftsbund de facto sowohl die Arbeitergruppe der Konferenz als die Arbeitergruppe des Rats beherrscht.“

Der Direktor hat recht, wenn er feststellt, daß die sozialistischen Gewerkschaften auf diese Weise die Arbeitergruppe der Konferenz und des Rats beherrschen. Er hätte noch hinzufügen können, daß diese Beherrschung manchmal zu einer Unterdrückung der christlichen Minderheiten geworden ist.

Das internationale Arbeitsamt und die christlichen Gewerkschaften.

In dem Paragraph über die christlichen Gewerkschaftenbezug hebt der Direktor die Mitwirkung der christlichen Gewerkschaften international auf Unrecht, der fünfzehn Berufsinternationalen der Länderzentralen angehören, hervor. Er sagt u. a.: „Inbezug auf die Hauptaufgabe, die der Ratifizierung, haben sie eine entschiedene und feste Haltung eingenommen, die uns häufig gelehrt hat, entscheidende Ergebnisse zu erzielen.“

„Sollen wir es wagen, es auszusprechen, daß wir in dieser Beziehung häufig froh waren, den politischen Einfluß auszunutzen, dessen sich die christlichen Gewerkschaften erfreuen? Das ist in der Tat ein besonderer Zug ihrer Bewegung. Wenn ihre Stärke nicht so beträchtlich ist wie die der Gewerkschaften, die dem Amsterdamer Bund angeschlossen sind, müssen sie doch geschickt und entschlossen ihre Ideen bei den zahlreichen politischen Parteien zu vertreten. Darüber hinaus haben sie in verschiedenen Ländern unmittelbare Vertreter in verschiedenen parlamentarischen Fraktionen, und selbst in Augenblicken, in denen die Sozialpolitik in der Rückentwicklung begriffen zu sein scheint, gelangt es ihnen, Arbeiterkreise zu verteidigen und zu fördern. Eine große Zahl von Arbeitsministern und Sozialministern sind heute christliche Minister: in Deutschland, Desterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei. Sie können nicht daran vorbeigehen, die Stimmen der christlichen Organisationen zu hören. Wir zögern daher nicht, als neue Einflußmöglichkeit für das Amt und als Erfolgsmöglichkeiten für unsere Ratifizierungen das Anwesen der Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften zu begrüßen. Selbst in entfernten Ländern, wie in Kanada, in Mexiko, in Südamerika ist ihr Einfluß im Wachsen.“

Was die Vertretung in den Kommissionen und im Rat anbelangt, fügt er hinzu:

„Das Amt kann seine Behandlungsweise nicht ändern: es wird alles tun, was von ihm abhängt, um in voller Sympathie die gewerkschaftlichen Kräfte aller Tendenzen zusammenzufassen. Aber die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte, welche den Gruppen zustehen, hängt nicht von ihm ab.“

„Wir begnügen uns hier mit zwei sachlichen Hinweisen. Einerseits ist die Geschäftsordnungskommission mit einem Antrag des Herrn Serrarens befaßt, der auf die Einführung der proportionalen Vertretung innerhalb der Arbeitergruppe abzielt. Sie hat die Prüfung dieser schwerwiegenden Frage begonnen und wird sie vor der nächsten Tagung der Konferenz besprechen. Andererseits sind seit dem Zusammenkommen des vorbereitenden Ausschusses für die Weltwirtschaftskonferenz und im Hinblick auf eine homogene und besser zusammengefaßte Vertretung der Arbeiterinteressen Verhandlungen zwischen Unrecht und Amsterdamer eingeleitet worden. Sie lassen einige Hoffnungen auf eine Zusammenarbeit von Fall zu Fall über begrenzte Fragen aufkommen. Wir würden die ersten sein, die sich darüber freuen.“

Wir können noch hinzufügen, daß die zwei Internationalen sich grundsätzlich dafür ausgesprochen hatten, über einige bestimmte Punkte in Bezug auf die internationalen Konferenzen in Verhandlung zu treten. Die Haltung der sozialistischen Arbeitervertreter bei der Weltwirtschaftskonferenz hat leider eine solche Zusammenwirkung nicht erleichtert.

Dr. S. Fr. Berlin.

## Rationalisierung in der Textilindustrie

Nachstehend geben wir einem Fachmann zu der immer mehr besprochenen Frage der Rationalisierung in der Textilindustrie das Wort. Wir bedauern sehr, daß der Verfasser das Problem nicht gründlich und erschöpfend genug behandelt. Er liefert mit seinen Darlegungen nur einen verhältnismäßig kleinen Beitrag zu dieser doch so bedeutungsvollen Frage. Wir würden uns darum sehr freuen, wenn aus weiteren Mitarbeiterkreisen heraus zu diesem Problem Stellung genommen würde.

Was vom Verfasser hinsichtlich der Frage der Arbeitszeit und der Ueberforderung ausgeführt wird, ist durch die neue Arbeitszeitnotverordnung bereits abgelehnt. Es ist ganz selbstverständlich, daß wir zu dieser Frage grundsätzlich eine ganz gegenteilige Meinung vertreten. Die Redaktion

Die Textilindustrie nimmt eine besondere Stellung im Rationalisierungsprozeß ein. Der Bedarf stellt sich hier anders dar als in den anderen Industrien. Am stärksten abhängig ist sie zunächst von den Jahreszeiten und rechnet daher weitgehend als Saisongewerbe. Mit dem Wechsel der Jahreszeiten tritt eine periodische Nachfrage nach Textilien auf, die aber zu keiner Periode sich gleich bleibt. Nicht dieselbe Ware wird in jedem Jahre verlangt, der Geschmack wechselt, neue Moden entstehen selbst bei billigen Stapelartikeln. Die Mode nun hat sich in den letzten Jahren vervielfacht und ihren Wechsel beschleunigt. So sind zum Beispiel Wäsche, Strümpfe, Posamenten, die früher wenigstens mehrere Saisons gleich blieben, ebenso dem Wechsel unterworfen wie Stoffe, Kleider, Hüte. So kann es kommen, daß nur ein Teil der Baumwollweber bei der neuen Umstellung von Streifen- auf Karomuster sich der Nachfrage gemachener zeigt, nämlich solche, die im Besitz von Schutzwechselfähigen waren. Ebenso ist es bekannt, wie immer wieder eine Vereinfachung der Weberei erzielt wird, deren Vielfältigkeit gerade bei den Textilien einen produktionsgefährlichen Umfang angenommen hat. Was schon Rathenau und Wiffel in ihrer Planwirtschaft erstrebt haben, Vereinfachung von Mustern, wird jetzt erst sehr langsam nach vielen Irrwegen in die Praxis umgesetzt. Während man in der Maschinenindustrie schon seit mehreren Jahren mit großem Erfolg zahlreiche Zubehörtelle spezialisiert hat, steht die Textilindustrie noch in den Anfängen dieser Entwicklung. Für die Textilindustrie ist die Rationalisierung der Mode unbedingte Vorbedingung für eine Rationalisierung der Produktion. Daß dies möglich ist, beweist das amerikanische Beispiel.

Eine Rationalisierung ist um so notwendiger, als die natürliche Zusammenballung des Bedarfs noch verstärkt wird durch eine willkürliche Zusammenfassung, die aus der Natur des heutigen Textileinzelhandels resultiert. Die Kleidung gehört zu den Bedürfnissen, deren Befriedigung nicht innerhalb einer kurz befristeten Zeit vorgenommen werden muß, wie das bei Lebensmitteln oder auch Medikamenten der Fall ist. Wir haben es — in und nach dem Kriege — kennen gelernt, wie oft die Befriedigung des Bedarfes an Kleidung aufgeschoben werden kann. Daher kommt es, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not die Nachfrage nicht gleich bleibt, sondern vertagt wird. In den letzten Jahren hat der Detailhandel diese Schwankung noch künstlich verstärkt durch die gehäufte Einführung von Sonderangeboten, „Inventurauverkäufen“, „Weißen Wochen“ usw., die das Publikum dazu erzogen haben, seine Einkäufe in solchen Wochen zusammenzufassen.

Natürlich kann solche Ungleichheit der Nachfrage nicht ohne Auswirkung auf die herstellende Industrie bleiben. Sowohl der Industrie wie dem Handel ist es infolge der starken Schwankungen in den Preisen der Rohstoffe — wohl keine andere Industrie war ihnen ständig in diesem Maße ausgesetzt — unmöglich gewesen, Läger aufzustapeln. Natürlich ist auch der günstige Fall denkbar, daß diese Ursachen für eine verstärkte Nachfrage sich nicht abaddieren, sondern ausgleichen. Wenn aber eine gleichzeitige starke Bedarfsanpannung eintritt, so bedeutet das eine große Erschwerung für die Industrie. Die Lieferfrist werden dann ganz kurz verlangt, und die bis zu diesem Punkt schlecht arbeitende Fabrik steht plötzlich einer übergroßen Nachfrage gegenüber.

Dieser besonders schwierigen Lage kann man sich schwer entziehen.

Es war schon darauf hingewiesen, daß ein auf Lager arbeiten, wie es früher im Rahmen des Geschäftes lag, nicht in Frage kommt; zu groß ist das Kapital, das investiert werden muß, zu groß auch das Risiko der wechselnden Mode. So käme als zweiter Ausweg die zeitweilige Einstellung neuer Arbeitskräfte in Betracht. Wer mit der Praxis vertraut ist, weiß, welche Schwierigkeiten sich dieser theoretisch sehr einfachen Lösung bieten. Es hat sich überall gezeigt, daß die Qualität der Ware leidet durch ungleiche Arbeitskräfte, die nicht an den Betrieb gewöhnt sind und Zeit zur Einarbeitung brauchen. So kommt es, daß Fabrikanten lieber auf Erhöhung des Absatzes verzichten, um ihr Fabrikat nicht zu verschlechtern und dadurch Kundenschaft zu verlieren.

Auch ist es nicht so leicht, geübte Arbeitskräfte zu finden. Durch die Inflation sind gute deutsche Arbeiter an das Ausland verloren gegangen, die in den neuen Industrieländern zum Aufbau einer nationalen Textilindustrie gern gesehen waren. Die heutigen Wohnungsverhältnisse, die die Unterbringung auswärtiger Arbeiter unmöglich machen, erschweren dies von altersher schwieriger Problem noch weiter. Ungeübte Arbeiter sind in der Textilbranche, die noch nicht so weitgehend mechanisiert ist wie ein Teil der Metallindustrie, unbrauchbar, und ältere Kräfte

können diese Arbeit überhaupt nicht mehr erlernen, die eine bestimmte Empfindlichkeit der Hände voraussetzt.

So ist es in der Textilindustrie von jeher üblich, in der Saison Ueberstunden zu machen, die die erzwungene Kurzarbeit anderer Monate wettmacht. Es ist eine berechtigte Forderung, daß diese Ueberstunden als solche bezahlt werden, sollen sie doch auch gleichzeitig das Kapital für schlechte Zeiten bilden. Ein Verbot solcher Ausgleichsüberstunden ist jedoch für die Textilindustrie beinahe untragbar; denn die Gesamtzahl der Ueberstunden aus dem Jahre umgerechnet, überschreitet sicher nicht den Tagesdurchschnitt von acht Stunden für den einzelnen Arbeiter, so daß sich Ueberstunden und Kurzarbeit im Jahre etwa ausgleichen. Zu diesen kommen noch solche Ueberstunden, die aus der Rationalisierung des Arbeitsprozesses durch Teilarbeit entstehen. Dabei kann es vorkommen, daß die Belegschaft einer Abteilung durch Krankheit dezimiert ist, und daher die notwendige Arbeit für die folgenden fehlt. Soll nun die ganze Belegschaft um ihr „Recht auf Arbeit“ kommen? Auch dieser Fall wird sich hoffentlich fernerhin unter die Fälle „dringenden Bedarfes“, wie es in dem neuen Gesetzentwurf heißt, ordnen lassen; denn hier wäre eine starre Begrenzung des Achtstundentages ebenso verhängnisvoll für die Arbeitnehmer wie für den Betrieb.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich bei der Durchführung des starren Arbeitszeitgesetzes in der Textilindustrie zeigen würde, wäre die Ausbildung der Lehrlinge. Diese geschieht vorläufig in der Art, daß die Lehrlinge an einer bestimmten Maschine mitlernen und allmählich fortgeschrittenere Posten einnehmen; dazu ist aber selbstverständlich nötig, daß sie die volle Arbeitszeit der Belegschaft mitarbeiten. Nun sollen diese Vollarbeiten möglichst eingeschränkt werden, um die jugendlichen Kräfte zu schützen. Es wird daher ein neuer Weg gefunden werden müssen, um Lehrlinge auszubilden. Schon jetzt weigern sich die Fabriken, neue Anwärter einzustellen, weil der Arbeitsprozeß aufgehoben werde und es rationaler erscheint, ausgebildete Kräfte, die mehr leisten, voll zu bezahlen. Das Fehlen des Nachwuchses wird eine weitere Mechanisierung bringen müssen, um die ausfallenden Arbeitskräfte zu ersetzen. Solche Rationalisierung würde vielleicht technisch sehr günstig sein, aber sicher in ihren Folgen nicht dem Sinne des neuen Gesetzes entsprechen.

Eine Umgestaltung der gesamten Wirtschaft, wie eine Rationalisierung es ist, wird, wie bereits betont, immer härter mit sich bringen. Deutschland scheint heute noch nicht reif für eine solche Umwälzung, weil die erwünschten und vorteilhaften Folgen zunächst ausbleiben, während die Härten sich häufen. Da aber das nun einmal fortschreitende industrialisierte Weltwirtschaftssystem auf die Rationalisierung hinführt, da speziell das größte Industrieland, Amerika, ganz beruht auf diesem Wege fortschreitet, so werden sämtliche andere Industrieländer gezwungen, nachzuziehen, wenn sie nicht in wenigen Jahrzehnten in völlige Abhängigkeit von Amerika geraten wollen.

Dr. S. Fr. Berlin.

## Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Textilindustrie

Einspruch gegen die Feiertagsarbeit bei J. P. Bemberg & Hölken, Seide, Barmen.

Gleichlautend an den Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, den Herrn Reichsarbeitsminister zu Berlin, den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu Berlin.

Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, Bezirk Barmen, erhebt Einspruch gegen die von der Gewerbeaufsichtsbehörde Barmen bewilligte Feiertagsarbeit der oben bezeichneten Firmen.

Die Begründung, die die Firma J. P. Bemberg der Gewerbeaufsichtsbehörde gegenüber gegeben hat, ist eine andere, als die, welche in der Sitzung dem Betriebsrat am 21. Mai 1927 vorgelesen wurde.

Die Firma begründet ihren Antrag damit, daß ein Teil des durch die Feiertage in der Pfingstwoche bedingten Produktionsausfalles durch Arbeit am Himmelstagsfest wieder ausgeglichen werden müßte. In Wirklichkeit hat die Firma diese Feiertagsarbeit auf Drängen einiger kommunistischer Betriebsratsmitglieder veranlaßt, deren Bestreben es ist, die christlichen Feiertage zu beseitigen.

Im Protokoll der Betriebsratsitzung vom 21. Mai d. Js. heißt es sinngemäß: „Auf Wunsch des Arbeiterrates wird beschlossen, am Himmelstagsfest zu arbeiten. Die Genehmigung soll sofort eingeholt werden.“

Dem Vorgehen der Firma J. P. Bemberg schloß sich die Firma Hölken, Seide, G. m. b. H., an. Nachdem die Firma J. P. Bemberg die Genehmigung zur Feiertagsarbeit erhalten hatte, konnte sie der Hölken Seide nicht verweigert werden.

Auf unseren telefonischen Einspruch hin antwortete uns die Gewerbeaufsichtsbehörde in Barmen, daß das bekannte Bibelwort: „Weis und arbeite“ heute umgekehrt verstanden werden muß, also: „Arbeite und weis“.

Wir protestieren auf das entschiedenste gegen eine derartige Verdrehung christlicher Sitten. Wir protestieren aber auch ganz

entschieden gegen eine bewußt systematische Beseitigung christlicher und gesetzlicher Feiertage zu Gunsten einiger Wirtschaftskreise, deren Ziel die restlose Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft ist.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dieser Hinweis genügt, in Zukunft Genehmigung zur Feiertagsarbeit nicht mehr zu erteilen.

### Schiedspruch über die Neuregelung der Arbeitszeit für die Dürener Textilindustrie.

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Die Verteilung der Arbeitszeit bleibt für jeden Betrieb den Verhandlungen zwischen Betriebsleitung und Arbeitererrat vorbehalten. In die Arbeitszeit sind die Pausen, die Zeit für Aus- und Ankleiden und Waschen nicht einzurechnen.

2. Wo nach Ansicht der Betriebsleitung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen länger gearbeitet werden muß, ist auf Anordnung der Betriebsleitung unter Mitteilung an den Betriebsrat von der gesamten Belegschaft, einzelnen Abteilungen, Gruppen oder Arbeitern Mehrarbeit bis zu sechs Stunden in der Woche zu leisten.

3. Ueberstunden, die über sechs Stunden in der Woche hinaus geleistet werden sollen, sind mit dem Arbeiterrat zu vereinbaren. Hat der Arbeiterrat sich von der Notwendigkeit der Ueberarbeit über 54 Stunden in der Woche hinaus überzeugt, so soll es als selbstverständlich gelten, daß die Belegschaft diese leistet.

4. Die über 48 Stunden in der Woche geleisteten Arbeitsstunden werden mit einem Ueberstundenzuschlag bezahlt, soweit die Verordnung vom 14. April 1927 einen solchen Zuschlag vorsieht. Zuschlagsfrei ist demnach die Mehrarbeit nach § 1, 2, 4.

Der Zuschlag entfällt weiter bei den Arbeitsbereitschaften im Sinne von § 2 des Arbeitszeitnotgesetzes. Als solche



# Vertrauensleute! Helft mit bei der großen statistischen Erhebung!

gelten Pfortner, Wächter, Feuerwehrleute, Heilgehilfen, Personal in Speise-, Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräumen, Telefonisten, Boten und Bürodienner. Im Zweifelsfalle entscheiden die Tarifparteien. Ob darüber hinaus bei anderen Arbeiterkategorien Arbeitsbereitschaft vorliegt, bleibt der werkschlüssigen Regelung überlassen. Falls eine werkschlüssige Regelung nicht erzielt wird, sind die Vertreter der Tarifparteien hinzuzuziehen.

Es werden gezahlt für die 40. bis 54. Stunde 20 Prozent für über 54 Stunden 25 Prozent, soweit Ueberstunden in die Nacht oder auf den Sonntag fallen 50 Prozent. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1927 in Kraft und ist erstmalig kündbar zum 31. Dezember 1927, von da ab mit Monatsfrist, jeweils zum Schluss des Monats.

Erklärungsfrist bis zum 10. Juli einschließl.

Dieser Schiedsspruch ist für die Arbeiterschaft einfach unannehmbar. Er trägt ihren Belangen auch noch keiner Seite hin Rechnung. Die Betriebsleitungen sollen nach diesem Schiedsspruch das Recht haben, selbstherrlich einfach eine Verlängerung der Arbeitszeit um sechs Stunden in der Woche anordnen zu können, wenn nach ihrer Ansicht die Notwendigkeit dazu vorliegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat nun aber gezeigt, daß auf Grund dieser Schiedssprüche in der Textilindustrie die Arbeitszeit ganz schematisch auf 53-54 Stunden verlängert ist, vielfach auch dann, wenn eine Notwendigkeit dazu nicht vorlag. Auch dann, wenn kurz gearbeitet wurde, mußte an einzelnen Arbeitstagen über acht Stunden hinaus gearbeitet werden. Nach diesem Schiedsspruch soll es sogar noch als selbstverständlich gelten, daß in gewissen Fällen noch über 54 Stunden hinaus gearbeitet wird. Wo bleibt da die notwendige Rücksicht auf die in der Textilindustrie vorwiegend beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeiter? Wenn schon die Textilindustrie dazu übergeht, immer mehr Frauen und Jugendliche anstelle von Männern zu beschäftigen, so muß unbedingt verlangt werden, daß bei der Festlegung der Arbeitszeit auf die besonderen Belange dieser Gruppen weitgehendste Rücksicht genommen wird. Das ist in vorstehendem Schiedsspruch durchaus nicht geschehen.

Aber auch der für die 40. bis 54. Stunde festgesetzte Zuschlag kann keineswegs befriedigen. Nach dem Arbeitszeitnotgesetz gilt als angemessene Vergütung ein Zuschlag von 25 Prozent. Wo liegen hier die besonderen Umstände, die eine geringere Vergütung rechtfertigen? Es hat fast den Anschein, als ob die Vorteile des Arbeitszeitnotgesetzes durch die Praxis der Schlichtungsinstanzen wieder weitgehendst aufgehoben werden sollen.

## Die Urlaubsfrage in der württembergischen Textilindustrie

In der Streitfrage über die Urlaubsbestimmungen ist nun vom Landgericht Stuttgart die Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart zurückgewiesen worden. Die Entscheidung lautet:

Landgericht Stuttgart.  
In den verbundenen Sachen der Firma Wilhelm Benger Söhne, Trikotwarenfabrik hier, Berufungsklägerin, in I. J. teils Beklagte, teils Klägerin. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Göz I. hier.

gegen  
1. Wilhelm Geiz und 6 Genossen, 2. Rosa Friederich und 44 Gen., sämtlich Arbeiter bei der Berufungsklägerin. Beruf.-Beklagte. Ziff. I, in I. J. Klägerin, Ziff. II, in I. J. Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Schmelzer, Klebe II und Söning, hier, wegen Forderung aus dem Dienstvertrag hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Stuttgart auf Grund der Akten am 18. 4. 1927 für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart vom 7. Dezember 1926 wird zurückgewiesen.

Die Berufungsklägerin trägt die Kosten ihres Rechtsmittels.

Der Streitwert wird auf 1100.— RM. festgesetzt.

Fatbestand:

Bei der Firma Benger wurde im Jahre 1926 verkürzt gearbeitet. Die Parteien streiten nun darüber, welche Vergütung ein Arbeiter der Firma Benger während eines tarifmäßigen Urlaubs im Jahre 1926 anzuspreehen hätte. Der am 21. 5. 1924 zwischen dem Verband Südd. Textilarbeiter, Landesgruppe Württemberg einerseits und dem Deutschen Textilarbeiterverband Gau Württemberg, Baden und Pfalz, sowie dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands andererseits abgeschlossene Tarifvertrag (Akt. I. J. Nr. 567/28 /3), der für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien maßgebend ist, bestimmt, in Anlehnung an die Beschlüsse der zentralen Kommission für die Textilindustrie vom 12./13. 8. 1919, in § 15 Ziff. h folgendes:

„Den Arbeitern wird für jeden Urlaubstag der durchschnittliche Tagesverdienst der letzten sechs Wochen vergütet.“ Beide Parteien legen diese Bestimmungen verschieden aus. Die Arbeitgeberin Benger hat die Vergütung jedes Arbeiters für einen Urlaubstag in der Weise festgestellt, daß sie seinen Gesamtverdienst während der letzten sechs Wochen durch die Zahl der Werkstage der letzten sechs Wochen geteilt hat, und die so festgestellte Urlaubsvergütung zur Ausschüttung gebracht. Ihre Arbeitnehmer wollen den Gesamtverdienst der letzten sechs Wochen nur durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage teilen und verlangen die folgerichtig errechnete Urlaubsvergütung. Die Arbeiter Wilhelm Geiz und sechs Genossen haben dementsprechend die Firma Benger auf nachträgliche Bezahlung des unterschiedlichen Geldbetrags zwischen ihrer und der Firma Berechnung, nämlich von RM. 19,40, RM. 16,54, RM. 26,02, RM. 20,70, RM. 22,05, RM. 18,72 und RM. 25,86 eingeklagt, und das Gewerbegericht Stuttgart hat durch Urteil vom 7. 12. 1926 dieser Klage stattgegeben. Die Firma Benger ihrerseits hat gegen die Arbeiter Rosa Friederich und 44 Gen. Feststellungsklage dahin erhoben, daß diesen Arbeitern weitergehende Vergütungen für ihre Urlaubszeit als bereits geleistet nicht zustehen, ist aber durch gleiches Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil, das die Bestimmung des Tarifvertrags § 15, Ziff. h für lückenhaft angesehen und die Lücke aus einem entgegenkommenden Vorschlag der Arbeitgeberin in einer Sitzung des Sozialausschusses der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie vom 12. 6. 1920 (Akt. I. Nr. 567/26/22), wobei aber eine Einigung nicht erzielt wurde, ergänzt ist, hat die Firma Benger rechtsgültige Berufung eingelegt.

In der Berufungsverhandlung hat die Firma Benger vert. wie S. I., den Antrag stellen lassen, unter Abänderung des angeführten Urteils die Klage ihrer Arbeiter S. I. Ziff. I abzuweisen und gegenüber ihren Arbeitern S. I. Ziff. II, ihrer Klage zu entsprechen, mit der aus den Schriftsätzen vom 14. 1. 22. 2. und 21. 3. 1927/1-7 und 16 je Akt. II. J. erhoblichen Begrün-

Die Arbeitnehmer, vert. wie S. I., haben Zurückweisung der Berufung beantragt und diese mit den Schriftsätzen vom 7. 2. 8. und 31. 3. 1927/6, 12 und 17 je Akt. II. J. begrün-

den lassen.

In ihren Begründungen haben sich die Parteien neben der Frage der Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmung über die Urlaubsvergütung insbesondere darüber ausgesprochen, welche Uebung in den einzelnen Betrieben bezügl. der Urlaubsvergütung seit 1920 gebräuchlich ist, wie solche Uebung und wie weiter die zwischenzeitlichen Verhandlungen der Arbeitgeberin und Arbeitnehmer über Urlaubsfragen für die Frage der Höhe der

Die Parteien haben sich auf Entscheidung nach Lage der Akten geeinigt. Auf den gesamten Akteninhalt wird Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Jeder Urlaub dient dazu, sich von in der Vergangenheit geleisteter Arbeit zu erholen und sich für in der Zukunft zu leistende neue Arbeit zu stärken. Dieser Zweck kann für jeden Lohnempfänger, der kein oder nur wenig Vermögen besitzt, so auch für die Arbeitnehmer der Firma Benger, nur erreicht werden, wenn vom Arbeitgeber für die Urlaubszeit in der gleichen Weise wie für Arbeitstage eine Vergütung bezahlt wird. Streit besteht unter den Parteien darüber, wie hoch diese Vergütung der Firma an ihre Arbeitnehmer zu bemessen ist. Ueber die Vergütungshöhe entscheiden in erster Linie etwaige Vertragsbestimmungen, erst dann, wenn diese versagen, andere Gesichtspunkte. Das Berufungsgericht ist nun der Ueberzeugung, daß schon aus der einschlägigen Bestimmung des zwischen den Parteien geltenden Tarifvertrags, bei deren Festlegung es bereits Verleiche mit Kurzarbeit gab, die streitige Frage gelöst werden kann. Die Tarifbestimmung spricht von einer „täglichen Vergütung in Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes der letzten sechs Wochen.“ Diesen Wortlaut versteht das Berufungsgericht i. S. der Auslegung des Berufungsbeklagten dahin, daß damit eine Tagesvergütung gemeint ist, die in dem Gesamtverdienst der letzten sechs Wochen geteilt durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage entspricht. Denn nur bei solcher Auslegung, die die Tarifbestimmung als Einheit behandelt, und nicht in einzelne Teile zerlegt, läßt sich nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts von einem durchschnittlichen Tagesverdienst der letzten sechs Wochen reden. Aus Tagen, an denen nicht gearbeitet und nichts verdient wird, kann kein durchschnittlicher Tagesverdienst errechnet werden. Wollte man der Auslegung der Firma Benger folgen, so erhielt man nicht den Durchschnittsverdienst eines Arbeitstages als Vergütung für einen Urlaubstag (ähnlich die Urteile des A. O. Gittingen vom 3. 11. 1926, Akt. I. J. Nr. 567/28 und des Kreisgewerbegerichts Landeshut/Schlesien v. 7. 8. 1926, Akt. I. J. Nr. 618/26/10). Die Berechnung der Vergütung nach dem Durchschnitt der wirklichen Arbeitstage, wobei von dem Verdienst eines Normalarbeiters Normalarbeitstage ausgegangen ist, hat danach das Berufungsgericht als Wille der Vertragsparteien bei Abschluß des maßgebenden Tarifvertrags festgestellt. Diese Auslegung allein ermöglicht i. S. des Vertragswillens beider Parteien eine reibungslose Festlegung der Urlaubsvergütungen, während bei anderer Regelung angeht die denkbare Vielfältigkeit der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Betrieben jede feste Grundlage entfällt. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich an sich, auf weitere Fragen einzugehen. Immerhin hat es das Berufungsgericht für zweckmäßig erachtet, einige Fragen zu erörtern, die von den Parteien für den Fall angeführt worden sind, daß der Wortlaut des Tarifvertrags keine eindeutige Auslegung gestattet hätte. Daß Ueberzettelarbeit bei der Vergütungsfestlegung nicht zu berücksichtigen ist, ist bereits angedeutet; die Möglichkeit solcher kann bei der Auslegung keine Rolle spielen. Ebenso hat hierfür außer Betracht zu bleiben die Bestimmung des Tarifvertrags § 15 Ziff. d., die zum Zweck der Auffassung der Arbeitnehmer herangezogen wird (s. B. v. Wöckel, Geru in das „Schlichtungsvesen“ Monatschrift für Arbeitsrecht und Schlichtung, 1927 Nr. 1, S. 31 unt.), da unter der hier genannten unverschuldeten Arbeitsausführung, wie sich aus einer Vergleichen mit § 3 des Tarifvertrags ergibt, etwas anderes zu verstehen ist als der auf die Wirtschaftslage zurückzuführende, vom Arbeitgeber nicht zu vertretende Eintritt von Kurzarbeit. Dasselbe gilt einmal für Vorschläge der Vertragsparteien, die in Verhandlungen derselben zu der Prozeßfrage gemacht worden sind, Verhandlungen, die teils zu keiner, teils nur zu einer zeitlich (für das Inflationsjahr 1923) befristeten Einigung geführt haben, da sich aus diesen Verhandlungen nur das Eine mit Sicherheit ergibt, daß die Frage der Urlaubsvergütung unter den Parteien je und je freitrag war, sodann für Zugeständnisse einzelner Betriebe an ihre Arbeitnehmer in der Richtung der Vergütungsmehrbedingungen der letzteren, da Tarifbestimmungen Mindestbedingungen sind, so lange nicht feststeht, daß es sich nicht um Zugeständnisse, sondern um Erfüllung einer tariflichen Schuldigkeit handelt, was vorliegend für die Arbeitgeber bestritten und durch den von den Arbeitnehmern angetretenen Zeugenbeweis nicht nachweisbar ist. Endlich ist für die Frage der Auslegung auszuführen der allgemeine Gesichtspunkt, daß ein feiner Urlaub genießender Arbeiter während seiner Urlaubszeit kein höheres „Arbeitseinkommen“ beziehen sollte, als sein im Betrieb weiterarbeitender Mitarbeiter, solange ein Urlauber den Beschränkungen des Tarifvertrags § 15 Ziff. 2. unterliegt, während ein Nichturlauber seine ihm neben der Arbeit im Betrieb übrigbleibende Zeit frei verwenden kann, ferner der allem. an sich auch im Interesse der Arbeitnehmer zu einander liegende Wunsch, jeden Nichturlauber während seines Urlaubs, hinsichtlich seines Lohnbezugs vom Betriebe, gleichgestellt zu sehen, weil diese Gleichstellung doch nicht erreicht werden kann, soweit nicht während der für alle an sich gleichgestellter Arbeitnehmer eines Betriebes laufenden Urlaubsperiode die Arbeitszeit in diesem Betrieb die gleiche bleibt.

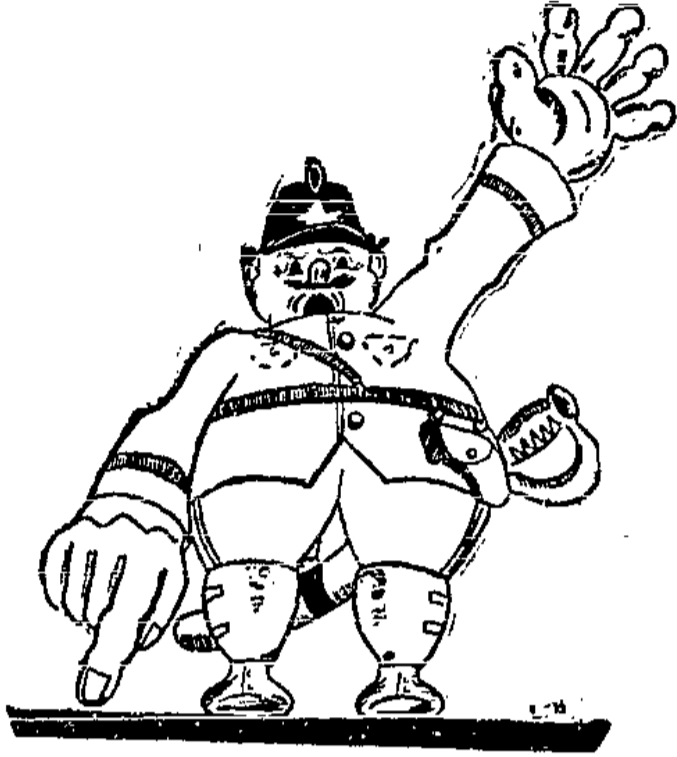
Nach diesen Ausführungen war die Berufung der Firma Benger als unbegründet mit der Kostenfolge des § 57 ZPO. zurückzuweisen.

Der Streitwert wurde nach ZPO. §§ 3 und 4 auf 1100 RM. festgesetzt.

Stuttgart, den 16. Mai 1927.

(Unterschriften.)

## Achtung! Nochmals herhören!



Da habe ich mich heute vor acht Tagen glattweg heiser geschrien, daß der



der

### Schlusstermin

der großen statistischen Erhebung des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands ist.

Ich glaube, man hätte mich in allen Bezirken verstanden! Jawohl, ich war so einfüllig und habe das tatsächlich geglaubt! Von wegen, ein ganzer Waggon Fragebogen fehlt noch.

Jetzt gleich setze ich mich in Bewegung um Schwung in die Kolonne zu bringen.

Meint ihr vielleicht, daß es bei meiner Körperfülle und der nunmehr achtstägigen Heiserkeit etwa ein Vergnügen sei, heute durch Rheinland und Westfalen zu rennen, morgen das Sachsenland zu durchqueren? Glaubt ihr, es mache mir Spaß, bei dieser Hitze durch die bayerischen Berge und den badischen Schwarzwald zu krazeln.

Plagt euch! Wenn ich zu den Säumigen komme und die Sendungen sind noch nicht weg, dann halte ich trotz meines kranken Halses eine Standpredigt, die sich gewaschen hat.

Dabei werde ich vor allen Dingen sagen, daß der

### Mangel an freiwilliger Disziplin

sehr betrüblich sei, und daß es eigentlich überflüssig wäre, immer erst durch den Schutzmann den Einzelnen an

seine Pflicht erinnern zu lassen.

Urlaubsvergütung zu bewerten sind, endlich, welche Auslegung einzelne Gerichte und Behörden der maßgebenden Tarifvertragsbestimmung gegeben haben. (Vergl. noch das in II. J. vorgelegte Urteil des Gewerbegerichts Kirchheim/Teck vom 14. 9. 1922/9.)

Die Parteien sind sich darüber einig, daß schon im Jahre 1919, als die zentrale Kommission für die Textilindustrie ihre Beschlüsse vom 12./13. 8. 19 gefaßt hat, viele Betriebe der Textilindustrie teils stillgelegen, teils verkürzt gearbeitet haben. Aus dem Tarifvertrag vom 21. 5. 1924 sind noch folgende Bestimmungen anzuführen: § 3. Für Arbeitszeit, die infolge von Umständen ausgefallen ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung.

§ 15 Ziff. C. Krankheit oder unverschuldetes Ausbleiben der Arbeiter gilt hinsichtlich der Beschäftigungsdauer nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

§ 15 Ziff. 1. Die Annahme anderweitiger Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist verboten. Bei Zuwiderhandlung ist der für die Urlaubstage gezahlte Lohn zurückzuführen. Das Recht auf Urlaub für das folgende Jahr wird verweigert.

## Jugendführungskurse

Auf Anregung des Reichsausschusses der christlichen Gewerkschaftsjugend hin, hatte der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften die Veranstaltung mehrerer Jugendführungskurse beschlossen. Der erste derartige Kursus fand für Baden und Württemberg vom 21. bis 24. Mai in dem von katholischen Schwestern geleiteten Kurhaus Neufachek (Amt Bühl, Baden) statt. In diesem, von den Schwarzwaldhöhen schön umrahmten, idyllisch gelegenen Erholungsheim fanden die Kuristen freundliche Aufnahme und gute, billige Verpflegung. 34 Teilnehmer hatten sich eingefunden. Sie kamen sowohl aus Ober- als auch aus Unterbaden, einige auch aus Württemberg. Sie verteilten sich auf die verschiedenen Berufsorganisationen. Alle waren in gereiztem Zuer und hatten sich seit längerer Zeit schon in der Bewegung, teilweise auch in der Jugendbewegung betätigt. Die Tagesordnung war reichhaltig; deren Bewältigung stellte an die Kuristen hohe Anforderungen. Zunächst gab der Reichsjugendleiter, Kollege Wolf, einen Ueberblick über die Entwicklung der Volkswirtschaft, über das Wesen und die Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsform und über die



# Vorstände! Letzter Einsendungsstermin für die Fragebogen: 2. Juli.

Entstehung der gewerkschaftlichen Organisationen. Außerdem behandelte er die Frage: Warum christliche Gewerkschaften? Dann sprach der Landessekretär, Kollege Stöckert-Karlsruhe, über die von den Gewerkschaften geleistete praktische Arbeit und über deren künftige Aufgaben. Der weitere Teil der Tagung war der eigentlichen Jugendbewegung gewidmet. Der Jugendleiter des christlichen Textilarbeiterverbandes, Kollege Fischer-Düsseldorf, behandelte den Aufbau und die Aufgaben unserer Jugendbewegung und deren Verhältnis zu den konfessionellen Jugendorganisationen. Den Abschluß bildeten die Ausführungen des Kollegen Meier, Jugendleiter im christlichen Metallarbeiterverband, über die praktische Ausgestaltung der Jugendveranstaltungen. Eine Abendunterhaltung mit gemeinsam gesungenen Liedern und einem hochinteressanten, kurzen Vortrag des Kollegen Wehr über Ägypten, brachte die Tagung in das Kursusprogramm. Zum Schluß fand für die katholischen Teilnehmer eine kurze, aber sehr stimmungsvolle Andacht im Klosterkirchelein statt, bei der der Superior des Klosters alte Erinnerungen über seine Mitarbeit bei der Gründung der christlichen Gewerkschaften in Karlsruhe auffrischte und die Jugend zur Treue und zur selbstlosen Mitarbeit in der Bewegung ermahnte.

Der zweite Kursus fand am 25. und 26. Mai in Augsburg statt. Die Beteiligung war hier außerordentlich reger. Am ersten Tage hatten sich 54, am zweiten sogar 85 Teilnehmer eingefunden. Unter diesen befanden sich auch eine Anzahl Kolleginnen. So ziemlich alle Berufsorganisationen waren vertreten. Das Programm war der kürzeren Kursusdauer entsprechend vermindert. Als Referenten kamen hier nur die Kollegen Bock und Fischer in Betracht. Sie trugen die auf dem Kursus in Baden von ihnen behandelten Vortragsthemen vor. Ein Unterhaltungsabend brachte neben einem kurzen Vortrag des Kollegen Fischer über die Bedeutung und Aufgaben unserer Jugendbewegung ausgezeichnete, von Mitgliedern der Duisburger Jugendgruppe dargebotene musikalische Aufführungen, Deklamationen und Lieder zur Laute. Im Verlauf des Abends richtete auch Herr Prälat Lindemeyer, ein alter Freund und Förderer unserer Bewegung, warme Worte der Ermunterung an die Jugend.

Der dritte Kursus fand als Wochenendkursus am 28. und 29. Mai in Kempten (Allgäu) statt. Die Beteiligung war ebenso reger als in Augsburg. Auch die Vortragsfolge war die gleiche. Die Kemptener hatten ebenfalls einen aufbelebten Familienabend arrangiert, verbunden mit Wimpelweihe für die Holzarbeiterjugend. Die Veranstaltung nahm einen schönen Verlauf. Den durchaus gediegenen unterhaltenden Teil bestanden auch hier junge Gewerkschaftler. Kollege Fischer betonte in seiner Festrede besonders die Notwendigkeit einer harmonischen Zusammenarbeit der christlichen Gewerkschaftsjugend mit der konfessionellen Jugendvereinsbewegung. Die Uebergabe des Wimpels an die Jugendgruppe der Holzarbeiter erfolgte durch den Kollegen Bock, der in begeisternden Worten auf die Bedeutung des Wimpels als Wahrzeichen der Bewegung hinwies. Der Bezirkspräsident der katholischen Arbeitervereine überbrachte die Grüße des am Erscheinen verhinderten Stadtpfarrers, sowie der katholischen Ständes- und Jugendvereine.

Alles in allem haben die drei Kurse sehr befriedigt. Sie entsprachen einem dringenden Bedürfnis. Das haben nicht nur die führenden Kollegen der einzelnen Verbände ausgesprochen, es kam auch aus der Jugend selbst heraus spontan zum Ausdruck. Sie wünschten überall eine Wiederholung der Kurse. Diese haben auch gut gewirkt. Die Anteilnahme und die geistige Mitarbeit der Jugend war auf allen Kursen musterhaft. Die Tagungen waren für die jugendlichen Teilnehmer ein Erlebnis. Die aus jugendlichen Herzen löhrende Begeisterung für unsere Bewegung verdrängte sich allenthalben zu dem Satz: Das Gehörte in intensiver praktischer Arbeit zu verwerten. So haben die Kurse Kräfte gemacht und den Willen zur Mitarbeit ausgelöst. Sie werden in den betreffenden Landesstellen wesentlich zur Förderung und Vertiefung unserer Jugendbewegung und damit auch zur Förderung der Gesamtbewegung beitragen.

## Allgemeine Rundschau

„Heimische Schule“

Katholisch-soziale Volkshochschule in Kochell, Oberbayern.

In tausend unverständenen Rätseln tritt heute das Leben an den denkenden Menschen heran. Wer wie selten finden wir jemanden, der uns eine Antwort auf all diese Fragen möchte! Wohl stehen im Zeitalter der Zeitung, des Radio, des Kino oberflächliche Vielwörter eifertig zu Diensten und halten für alle Fragen schnell irgend ein passendes Schlagwort bereit, aber das kann den ernsthaften Menschen nicht befriedigen. Hier muß jeder lernen, selbst in die Dinge hineinzusehen und sich ein Urteil zu erwerben.

Dazu will den einfachen Leuten aus dem Volke die „Volkshochschule“ helfen. Sie ist eigens für solche, die eine höhere Schule nicht mitmachen können und doch auch den Drang nach geistiger Entfaltung in sich tragen.

Die katholisch-soziale Volkshochschule (Heimische Schule Seehof) ist errichtet vom Leohaus, Hauptstelle katholisch-sozialer Vereine in München und hat sich zum Ziele gesetzt, die geistigen Kräfte zu wecken und zu pflegen, die in den Schichten des arbeitenden Volkes oft in so reichem Maße vorhanden sind. Sie will dadurch Führer des katholischen Volkes heranbilden, nach denen unsere Zeit geradezu schreit. Männer, die im Kreise ihrer Ständesangehörigen und in den Gemeinden einen gesunden geistigen Einfluß ausüben sollen.

Aufgenommen werden daher junge Männer aller Stände nach vollendetem 20. Lebensjahre, wenn sie gut katholisch gesinnt und geistig begabt sind, worüber ein Zeugnis des Ortspfarrers oder einer anderen vertrauenswürdigen Persönlichkeit vorzulegen ist.

Wir leben in unserer Schule wie in einem „Heime“ alle zusammen („Heimische Schule“) unter der Führung eines geistlichen Leiters und beschäftigen uns hier mit den wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens: Volkswirtschaft, Gesellschaft, Staat, Kultur, aber auch mit den eben so wichtigen Angelegenheiten der Religion und Sittlichkeit und suchen uns so zu selbständig denkenden und verständigen Staatsbürgern auszubilden, die auch befähigt sein sollen, gegebenenfalls anderen Führer zu werden.

Das Heim ist ganz prächtig gelegen: Unmittelbar am Ufer des malerischen Kochelsees, umgeben von hohen Bergen und maligen Höhen, in ruhiger Stille, abgetrennt von dem Lärm der hastenden Welt. Hier kann sich der Geist sammeln und entfalten.

Die Schule beginnt jeweils anfangs Oktober und dauert sechs Monate. Das ist freilich nicht viel, aber doch lang genug, um solchen, die bereits guten Willens und ernstlichen Strebens sind, die Wege zu geistigem Aufstieg und zur sozialen Führerschaft zu zeigen und zu bahnen.

Das hat die bisherige Erfahrung in nunmehr sechs Kursen gelehrt. So haben sich insbesondere anlässlich der letzten Kursabschlussfeier (anfangs April ds. J.) führende Männer sowohl der Volkshochschulbewegung wie der Arbeitererschaft und der Kirche mit Freude und hoher Befriedigung über die auch im letzten Kurse wieder erzielten Erfolge gedußert und anerkannt, daß gerade dieser Weg einer intensiven Volksbildung zu großen Hoffnungen berechtige. Möchten daher besonders Gemeinden, Organisationen, Bezirke sich für die Schule interessieren und Bestreben

jungen Leuten den Besuch durch finanzielle Beihilfen ermöglichen!

Jugendwelche höhere Vorbildung wird nicht verlangt, nur eine gute geistige Begabung und ein ehrlicher Eifer, sich weiter zu bilden.

Die Schüler haben im Heime Wohnung und volle Verpflegung. Ueber die Bedingungen der Aufnahme und die Kosten unterrichtet ein Prospekt, der von der „Zeitung der Volkshochschule in Kochell, Seehof“ kostenlos zu erhalten ist. Anmeldungen zum Eintritt in die Schule sind bis spätestens 10. September an „die Direktion der Volkshochschule“ zu richten.

### 25. Vertretertag des Gesamtverbandes evgl. Arbeitervereine.

Vom 28. bis 30. Mai fand in Erfurt der 25. Vertretertag des Gesamtverbandes statt. Er begann mit einer öffentlichen Kundgebung in den Stadthausgärten. Nach einer großen Rede von Reichsgruppenredner Sprach Reichsverkehrsminister Dr. Wilhelm Koch, der zweite Vorsitzende des Gesamtverbandes, über „Religion und Arbeitererschaft“. Er führte aus, daß nicht das Materielle entscheidend sein dürfe, sondern daß überall der Mensch höherstehe



**SIE**  
 verehrter Freund,  
 dürfen  
 in diesen Tagen auch  
 nicht  
 gleichgültig und unübtig  
 beiseite stehen,  
 Ihr Verband führt eben eine  
 große statistische Erhebung

durch. Sie wissen, daß eine fruchtbare Verbandspolitik und eine wirksame Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Verbandsangehörigen nur bei genauer Kenntnis der inneren Struktur des Verbandes möglich ist.

Daraus haben Sie  
 den richtigen Schluß

zu ziehen. Es genügt aber nicht etwa, allein schon den Fragebogen auszufüllen. Jeder hat darüber hinaus die Vertrauensleute zu unterstützen und dem Ortsgruppenvorstand, soweit er kann, Hilfe zu leisten.  
 Schlußtermin der Erhebung ist:

1927      Juli      31 Tage

# 2

Samstag

als der Sachwert. In dem Streben nach Menschsein und Standwerdung finde nach seiner Überzeugung die Arbeitererschaft ihre beste Stütze in der Kirche. Er gelobte, auch in seinem jetzigen Amte für die Interessen seines Standes einzutreten und wolle der evgl. Arbeitervereinsbewegung großen Dank für die Schulung, die er durch sie bekommen habe.

Die Haupttagung am Sonntag wurde durch eine Abendmahlsfeier und durch einen Festgottesdienst eingeleitet. Die Nachmittagsverhandlungen begannen mit einem Referat des Reichsministers Dr. Koch über das Thema: „Nationalisierung der Wirtschaft und die Arbeitererschaft“. Reichstagsabgeordneter Dr. Kuman sprach über: „Die Sonntagsruhe in Industrie und Landwirtschaft“. Die vorzüglichen Vorträge und die Aussprache wurden in einer Reihe von Entschliessungen zusammengefaßt.

Die sozialpolitische Entschliessung begrüßt die Einrichtung des Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit. Die technische Nationalisierung darf jedoch nicht nur wirtschaftspolitische, sondern muß auch sozialpolitische Ziele haben, wenn sie nicht für die Arbeitererschaft verhängnisvoll werden soll. Weiterhin wird vom Reichstag schnelle Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und, da die Nationalisierung die Seelenlosigkeit der Arbeitsleistung erhöht, Ausbau der Freizeitlen gefördert. Zur Sonntagsruhe fordert der Gesamtverband, daß die Stunden des Hauptgottesdienstes am Sonntagvormittag durch Reichsgesetz von allen öffentlichen Veranstaltungen freigehalten werden, daß die Arbeitszeit in durchgehenden Betrieben so geregelt wird, daß sie den Erfordernissen der Sonntagsruhe entspricht, daß die Ausnahmesonntage im Handelsgewerbe nicht vermehrt, sondern noch mehr als bisher beschränkt werden, daß die deutsche Landwirtschaft mehr als bisher ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit gibt, an Wochentagen, insbesondere an Sonnabendvormittagen, ihre eigene Wirtschaft zu betreiben. Zur Sonntagsruhe wird gefordert, daß bei der Regelung der

Rechtsverhältnisse des Staates zu den Kirchen die Regelung auf die organisatorischen und finanziellen Beziehungen beschränkt, die staatlichen Hoheitsrechte über seine Staatsbürger gemahnt und eine völlig gleichwertige Regelung des staatlichen Verhältnisses zu den beiden christlichen Kirchen getroffen wird. In der Entschliessung der Schulfrage heißt es: „Im Hinblick auf die unhaltbaren Zustände auf schulpflichtigen Gebieten fordern wir erneut und mit Nachdruck von Reichsregierung und Reichstag die schleunigste Vorlegung bezgl. Verabschiedung eines die evgl. Bekennensgenossen übersteigendes Reichsschulgesetzes.“

In einer Entschliessung zum Dames-Plan spricht der Gesamtverband die Überzeugung aus, daß durch die wachsenden, an das Ausland zu leistenden Abgaben die soziale Lage der deutschen Arbeitererschaft schwer geschädigt werde. Er richtet an alle öffentlichen Stellen die eindringlichste Mahnung, den wachsenden Ernst der Lage nicht zu verkennen.

Den Geschäftsbericht erstattete Generalsekretär Rudolph. Aus ihm ging ein erfreuliches äußeres und inneres Wachstum der Bewegung hervor. Auf die Einzelheiten des Berichtes an dieser Stelle einzugehen, würde zu weit führen. Wir empfehlen den vom Generalsekretariat des Gesamtverbandes evgl. Arbeitervereine, Berlin SW. 11, Königsplatzstr. 87, zu beziehenden Bericht „E. A. B.-Arbeit von Halle bis Erfurt“.

Im letzten Teil der Tagung wurde die neue Satzung des Gesamtverbandes beraten und angenommen. Im Anschluß hieran fand die einstimmige Wiederwahl von Pfarrer Werbeck-Elberfeld zum ersten und Reichsverkehrsminister Dr. Koch zum zweiten Vorsitzenden statt. Die äußerst wirkungsvoll verlaufene Tagung wurde mit einem Berufsarbeiterkursus und einer Besichtigungsfahrt nach Eisenach zur Wartburg abgeschlossen.

## Aus unserer Jugendbewegung

Wochenendkursus der Textilarbeiterjugend für den Sekretariatsbezirk Rheingebirg.

Am 14. und 15. Mai fand in der Stadt. Berufs- und Handwerkschule Rheingebirg ein Wochenendkursus für die jugendlichen Mitglieder statt. Fast aus allen Ortsgruppen waren Vertreter erschienen. Die Zahl der Teilnehmer betrug ca. 30. Einleitend sprach der Kursusleiter Kollege Gerhard Müller über Wert und Notwendigkeit der Veranstaltung. Dann kam er zum ersten Vortrage: „Die Entwicklung der Weltwirtschaft, insbesondere des Vorkriegsstandes.“ Er legte in seinen interessanten Ausführungen dar, wie aus der ursprünglichen Familienhauswirtschaft die mittelalterliche Stadtwirtschaft und moderne Volkswirtschaft und gegenwärtige Weltwirtschaft entstanden. In einer geschichtlichen Darstellung der Staatenbildung zeigte er die hemmenden Einflüsse, die die frühere Kleinanleierte auf die Entwicklung bis zur heutigen Weltwirtschaft ausgeübt hat. Dann beleuchtete er auch die innerstaatliche Entwicklung der Volkswirtschaft.

Lehrreich war die Darstellung von dem Werdegang des heutigen Industriemenschens, des Arbeiters. Er zeigte den Werdegang von dem ursprünglich völlig isoliert dastehenden Menschen, der sowohl sein eigener Produzent als auch Konsument war, über den selbständigen Handwerker bis zum heutigen Arbeiter hin.

Der Wochenendkursus hat allen Teilnehmern wertvolle Einblicke in das staatliche und wirtschaftliche Geschehen vergangener Zeiten und der Gegenwart vermittelt.

## Aus unseren Verbandsbezirken

Sekretariatskonferenz in Lobberich.

Die Ortsgruppenvertreter im Sekretariat Lobberich hatten sich am Samstag, den 21. 5. 1927 zu einer Konferenz in Lobberich versammelt. Außer den Vertretern der Ortsgruppen war Bezirksleiter, Kollege Müller und die Arbeitersekretärin, Kollegin Rappels, Kreiseid, anwesend. Die Wahl der Delegierten für den Verbandstag in Freiburg geschah in geheimer Abstimmung. Mit großer Einmütigkeit wurde als Delegierter Kollege Karl Dörpinghaus, Lobberich, und als Ersatzkollegin Kollegin Hendrix, Kempen, gewählt. Der weitere Punkt der Tagesordnung war der Antragsberatung an die Verbandsgeneralversammlung gewidmet. Es wurden vier Anträge beschlossen, die auf die Wahl der Ortsgruppenvorstandsmitglieder, die Delegation zur Bezirkskonferenz, die Führung des Verbandsstils und auf die Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung im Verbandsbezirk bezogen. Die Ferienfrage wurde als dritter Beratungsgegenstand verhandelt. Hierzu führte der Sekretariatsleiter, Kollege Dörpinghaus, folgendes aus:

Der neue Manteltarif in der Samtindustrie ist zum Abschluß gebracht. Da wird die Frage akut, wann sollen wir Ferien feiern? Es ist vereinbart, daß der Zeitpunkt der Ferien den Betriebsverhältnissen anzupassen ist und 14 Tage vor Beginn der Ferien für jeden Betrieb zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband festzusetzen ist. Das ist ein Fortschritt gegenüber dem alten Vertragszustand. Die Gewerkschaften haben auf die Vereinbarung des Ferienzeitpunktes bestanden, weil mehrere Arbeitgeber im Vorjahre durch Diktat des Ferientermins 300 Arbeiter um die Ferienvergütung gebracht haben. Wir müssen demnach unsere Einstellung wie folgt bestimmen:

1. Von großer Bedeutung für den Ferientermin ist die Anzahl der Beschäftigten. Unser Streben muß dahin gehen, möglichst viele Arbeiter in den Genuß von Ferien und Ferienvergütung zu bringen.
2. Die Beachtung dieses höheren Gesichtspunktes bedingt Zurückstellung aller besonderen persönlichen und örtlichen Wünsche.
3. Durch geschicktes Verhalten ist die Anrechnung der Kirmes und nichtgesetzlichen Ferientage als Ferientage auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Auch für die kommenden Jahre gilt es, das Mitbestimmungsrecht über den Ferienzeitpunkt zu wahren. Die Anzahl der Ferientage muß bestehen bleiben. Erstrebenswert ist eine Vermehrung der Ferientage. Werden diese Gesichtspunkte überall beachtet, so ist der Streit, ob Ferien in der Firmeszeit gehalten werden sollen oder nicht, recht bald erledigt.

Ueber die Lage im Verbandsbezirk verbreitete sich Kollege Müller.

Die Konferenz stand im Zeichen lebendigen gewerkschaftlichen Geistes. Die Ortsgruppen mögen alles daransetzen, die Organisation noch weiter auszubauen. Den Nutzen hiervon hat die Textilarbeitererschaft.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel: Um unser Ziel. — Soziales Recht. — Für die gewerkschaftliche Freiheit. — Nationalisierung in der Textilindustrie. — Die sozialistischen und die christlichen Gewerkschaften im Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes. — Lohn- und Arbeitsrechtsfragen in der Textilindustrie. — Die Urlaubsfrage in der württembergischen Textilindustrie. — Jugendführerkurse. — Allgemeine Rundschau: „Heimische Schule“. — 25. Vertretertag des Gesamtverbandes evgl. Arbeitervereine. — Aus unserer Jugendbewegung: Wochenendkursus der Textilarbeiterjugend für den Sekretariatsbezirk Rheingebirg. — Aus unseren Verbandsbezirken: Sekretariatskonferenz in Lobberich.

Für die Redaktion verantwortlich: Gerhard Müller, Düsseldorf, Klosterstr. 7.